

## Protokoll

aufgenommen bei der fürstl. Regierung Vaduz am 7. Februar 1921, Beginn 1/2 4 Uhr nachmittags.

Anwesend : Der Regierungschef Dr. Peer; die Mitglieder der Finanzkommission Präsident W a l s e r und Abgeordneter R i s c h; Regierungskommissär von L e n z , August O c h s m Direktor Dr. T r e i c h e l und Direktor S c h r e d t .

Gegenstand : Die im Schreiben des Herrn Direktor Dr. Treichel vom 3. Februar 1921 erörterten Angelegenheiten.

Nach längerer Verhandlung werden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. Vereinbarungen getroffen :

- I. Die Regierung wird im Einvernehmen mit der Finanzkommission den bereits zur Niederlassung angemeldeten, sowie den weiter sich zur Niederlassung anmeldenden Unternehmungen das ihre Niederlassung im Inland ermöglichende Entgegenkommen betreff Steuer- und Gebührenpauschalierung gewähren.
- II. A. Die Finanzkommission wird im Einvernehmen mit der Regierung dem Landtag eine Abänderung des Finanzgesetzes pro 1921 dahin vorschlagen, dass das in Artikel 7 fixierte zeitliche Höchstmaß der Steuererleichterungen auf 30 Jahre erweitert wird.

B. Dem Landtage ist gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass die Regierung mit der Finanzkommission den bereits zur hierländischen Niederlassung angemeldeten, sowie jenen weiteren Gesellschaften, deren Anmeldung und Niederlassung Herr Direktor Dr. Treichel angekündigt hat (Austria-Email A.G.; Solo-A.G.; Math. Salcher Söhne A.G.; Rothkosteletz und Neu-Erlacher Spinnerei und Weberei A.G.; Moerlin A.G.; Verkaufsbüro Perlmoser-Wagner) auf Grund der vom Landtage zu beschliessenden Aenderung des Artikel 7 (siehe II A) die Steuer- und Gebührenerleichterung dahin gewähren wird, dass sie von ihrem Geschäftsbetrieb ausser der mit  $\frac{3}{4}$  o/oo des eingezahlten Aktienkapitales festzusetzenden Jahressteuer keine weiteren, wie immer gearteten wiederkehrenden jährlichen Steuern oder einmalige Abgaben bei der Gründung zu leisten haben und dass diese Zusicherung sich auf einen Zeitraum von 30 Jahren erstreckt.

Zugleich wird die Gründung und Niederlassung der genannten Gesellschaften vorbehaltlich der Prüfung der erst vorzulegenden Statuten grundsätzlich, zur genehmigenden Kenntnis genommen, sodass ihrer Konstituierung unter dem eben erwähnten Vorbehalte nichts im Wege steht.

Die pauschalierte Steuer ist in zwei im vorhinein fällig werdenden Halbjahresraten zu bezahlen; die Steuerpflicht, bzw. die Pflicht zur erhöhten Steuerleistung beginnt mit jenem Halbjahr, in welchem die Gründung erfolgt, bzw. die Frist zur Einzahlung

der mit Beschluss der Generalversammlung festgesetzten Kapitalserhöhung abläuft.

III. Hinsichtlich der Bank in Liechtenstein wird Folgendes vereinbart, bzw. beschlossen :

- A. Von der Vorschreibung der Gründungsgebühr, bzw. des des Werturkundenstempels für die Bankstatuten wird abgesehen.
- B. Für das Jahr 1920 wird die Steuerleistung der Bank auf  $1/12$  der Minimalsteuer festgesetzt.
- C. Betreff Fälligkeit der Steuer und Beginn der erhöhten Steuerpflicht bei einer Kapitalserhöhung gilt das unter II B Gesagte. Eine allfällige Steuererhöhung auf Grund einer, 5 % übersteigenden Dividendenzahlung (P. 2 a der Konzessionsurkunde) wird sofort nach Festsetzung der Dividende durch die Generalversammlung fällig.
- D. Bezüglich des mit der Bank abgeschlossenen Mietvertrages erkennen Finanzkommission und Regierung den von Herrn Direktor Dr. Treichel eingenommenen Rechtsstandpunkt als begründet an. Dagegen erklärt sich die Bank in Anbetracht der Finanzlage des Landes und des Wertes der Mietobjekte bereit, einen Jahresmietzins von 2000 Franken zu bezahlen, wovon jedoch mit Rücksicht auf den späteren Beginn der Benützung für das Jahr 1920 nur der Betrag von Fr. 750 zu leisten ist. Im übrigen ist der schriftliche Mietvertrag unter Zugrundelegung des von Herrn Direktor Dr. Treichel überreichten Entwurfes mit

folgenden Modifikationen auszufertigen :

1. Zu P.4 sind die im Regierungserlass vom 1. Dezember 1920 Zl. 5437 gemachten Haftungsvorbehalte aufzunehmen.
2. Punkt 9 wird dahin abgeändert, dass die Regierung ein zweites, stempelfreies Pare des Vertrages erhält.
3. An Stelle der im zweiten und den folgenden Sätzen des Punktes 6 normierten, bereits ausgeübten Berechtigungen hat die Genehmigung zu den vorgenommenen Adaptierungen seitens der Regierung zu treten.

IV. Im Anschluss an die vorstehenden Beschlüsse, bzw. Vereinbarungen berichtet Herr Direktor Dr. Treichel über das Ergebnis seiner Erhebungen bezüglich eines vom Fürstentum aufzunehmenden Landesanlehens und gibt der Meinung Ausdruck, dass ein Anlehen mit zirka 8 %iger Rendite (7 %ige Typs mit einem Emissionskurs von zirka 92) unter folgenden Voraussetzungen placiert werden kann :

- A. Gesetzliche Widmung des Anlehens zu Investitionszwecken;
- B. Vorlage eines Rechnungsabschlusses pro 1919 oder 1920 und des Voranschlages pro 1921;
- C. Zusicherung voller Steuerfreiheit für Kapital und Zinsen.

Herr Direktor Dr. Treichel weist auf die schwierige Lage des Schweizer Geldmarktes hin, glaubt aber trotzdem, durch Inanspruchnahme schweizerischer oder sonstiger neutraler Plätze mit hochwertiger Valuta

ein solches Anlehen begeben zu können, wobei allerdings den zur Begebung heranzuziehenden ausländischen Bankkreisen eine entsprechende Provision ~~von~~ im Ausmaße von 2 - 2 1/2 % zu gewähren sein wird.

Von einer Begebung des Anlehens in Mark- oder einer sonstigen entwerteten Währung, welche die Placierung allerdings für den Augenblick ausserordentlich erleichtern, dafür aber das Land mit einem schweren Valutarisiko belasten würde, glaubt Herr Direktor Dr. Treichel abraten zu sollen.

Im Verlaufe der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass eine Intercession Seiner Durchlaucht des Fürsten im Hinblick auf dessen ausserordentlichen Privatkredit im Auslande die Begebung der Anleihe in hohem Maße erleichtern würde.

Zum Schlusse gibt Herr Direktor Dr. Treichel namens der Bank die Erklärung ab, dass die Bank es als Ehrenpflicht betrachten werde, ein solches Anleihen in einer für das Land möglichst erfolgreichen Weise zu begeben.

Schluss 8 Uhr abends.

Gefertiget :

e-archiv

~~Handwritten signature~~  
~~Handwritten signature~~